



Amthliches Kreisblatt

für den Kreis Koschmin

Telegraphisch-Anschluss
... Nummer 34 ...

Telegraphisch-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin

Stück 59.

Sonnabend, den 14. August 1909.

22. Jahrg.

Amthlicher Teil.

Bekanntmachungen des Königl. Landrats.

Nr. 326. 42400 Mark

sind vom Kreise Koschmin, im ganzen oder geteilt, darlehensweise auszuliehen.

Darlehensanträge werden im Landratsamte mündlich entgegengenommen.

Koschmin, den 10. August 1909.

Der Königl. Landrat.

Nr. 327. Die Kreissparkasse hat wieder genügende Geldbestände, um neue Hypothekendarlehen zu gewähren. Darlehensanträge sind alsbald, möglichst persönlich im Landratsamte anzubringen.

Nr. 299/09. Sp.

Koschmin, den 11. August 1909.

Der Königl. Landrat.

Nr. 328. Kastellan

für das neue Kreisgeschäftshaus gesucht.

Näheres im Landratsamte.

Koschmin, den 10. August 1909.

Der Königl. Landrat.

Nr. 329. An die sämtlichen Magistrate, Gemeinde- u. Gutsvorstände des Kreises.

Nach der in der Beilage zu Nr. 41 des Amthl. Blattes für 1899 veröffentlichten Wahlordnung für die Versicherungsanstalt Posen vom 15. September 1899 sind gemäß §§ 77, 63, 82, Absatz 2 des Invaliden-Verf. Gesetzes vom 13. 7. 99 (R.-G.-Bl. S. 393) in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. November d. J. die Neuwahlen der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde für den hiesigen Kreis herbeizuführen, weil die Amtsdauer der im Jahre 1904 gewählten Vertreter mit Ende Dezember d. J. abläuft.

Zum Zwecke dieser Wahl ersuche ich die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen, einer Krankenkasse nicht angehörenden, nach dem Invaliden-Verf. Gesetz versicherungspflichtigen Personen zu ermitteln und mir die ermittelten Zahlen von den Städten direkt, vom platten Lande aber durch die zuständigen Distrikts-Kommissare bis zum 1. Oktober d. J. bestimmt anzuzeigen.

Anzeigen, welche bis zum 1. Oktober 09 den Distrikts-Kommissaren nicht zugehen, werden am

nächsten Tage durch kostenpflichtigen Boten abgeholt.

§ 1 des Invaliden-Versicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 lautet:

Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom vollendeten sechszehnten Lebensjahr ab versichert:

1. Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge), sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 M nicht übersteigt, sowie
3. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge (§ 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1887, Reichsgesetzblatt S. 329) und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt. Die Führung der Reichsflagge auf Grund der gemäß Art. 2 § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. März 1888 (Reichsgesetzblatt S. 71) erteilten Ermächtigung macht das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes.

Nr. 306

Koschmin, den 5. August 1909.

Der Königl. Landrat.

Nr. 330. Da Kraftfahrzeuge jetzt in erhöhtem Maße zur Verwendung gelangen, mache ich hierdurch auf die wichtigsten Bestimmungen der Polizeiverordnungen vom 3. Juli 1901 und 25. Januar 1902 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen aufmerksam.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß zur Abgabe von Warnungszeichen mit einer Hupe ausgestattet sein. Die mit dieser zu gebenden Warnungszeichen müssen deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch überlautes oder grelles Geräusch das Publikum zu belästigen.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zweihelleuchtenden an den Seiten anzubringenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß und deren Gläser nicht farbig sein dürfen. Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 m vor dem

Wagen durch den Führer übersehen werden kann. Bei Kraftfahrzeugen genügt eine solche Laterne.

§ 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schild versehen sein, welches den Namen oder die Firma des Fabrikanten, die Anzahl der Pferdekräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angibt.

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem öffentliche Wege befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist, beziehungsweise des Landespolizeibezirks Berlin und einer Erkennungsziffer besteht. Als Abzeichen der Provinz Posen wird der Buchstabe J bestimmt.

§ 13. Das Kennzeichen (§ 9) ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle sowie in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

§ 30. An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, sowie auf Strecken, die derart schlüpfrig sind, daß die Wirksamkeit der Bremse in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes gefahren werden.

Beim Passieren von engen Brücken, Toren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abschüssigen Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen nötigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 31. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 32. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh usw. durch deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist Signal zu geben vor Straßenkreuzungen sowie in den im § 30 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig